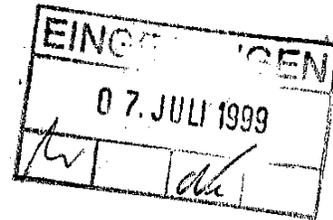




**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstszitz Bonn

Ø Robinson



Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

Deutscher
Schaustellerbund e.V. (DSB)
Hochkreuzallee 67

53175 Bonn

(02 28)

Datum

3 00 - 75 34

5. Juli 1999

Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 33/36.20.03-06/7 Va 99

Bundesverband
Deutscher Schausteller und
Marktkaufleute e.V. (BSM)
Adenauerallee 48

53113 Bonn

Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO (Halbjahresintervall bei Nutzfahrzeugen)

Beratung mit Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörden anlässlich der
122. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses "Technisches Kraftfahrwesen"
(BLFA-TK-) am 22./23. Juni 1999

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Anliegen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verlängerung der Frist für
die Durchführung von Sicherheitsprüfung (SP) an Schausteller-Anhängern wurde, wie
Ihnen Herr Bundesminister Müntefering zugesagt hatte, mit den Vertretern der zuständi-
gen obersten Landesbehörden erörtert.



Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 623, 670

Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz



Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telex: 885 700 brvd
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an
Kto-Nr. 3800 1060
Kto-Nr. 11900-505

Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Die Vertreter der Länder erklärten sich bereit, für bestimmte Schausteller-Anhänger die Frist von 6 auf 7 oder 8 Monate nach Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) über Ausnahmegenehmigungen zu verlängern.

Ich bitte, weitere Einzelheiten über das Beratungsergebnis der beigefügten Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 5.2 der obegenannten Sitzung des BLFA-TK- zu entnehmen. Weiterhin darf ich Sie bitten, bei Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung ggf. eine Ablichtung dieser Niederschrift der jeweiligen Behörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Braun

TOP:

5.2

Thema:

Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO (Halbjahresintervall bei Nutz-Fz)

Berichterstatter:

BMVBW – § 33

Beratungsunterlage:

Anlage 2 zur TO

Problemdarstellung und Erörterungsgrund:

Abstimmung über bundeseinheitliche Verfahrensweise bei Erteilung von Ausnahmege-
nehmigungen

Ergebnis der Besprechung:

Dieses Thema war unter TOP 8.8. der 121. Sitzung bereits behandelt worden, allerdings unter dem Eindruck, daß für Schaustellerfahrzeuge generell Ausnahmege-
nehmigungen von der Pflicht zur Durchführung der SP erteilt werden sollten. In gleicher Angelegenheit hat dann beim BMVBW ein Gespräch mit Vertretern des Bundesverbandes Deutscher
Schausteller e.V. (DSB) am 23.3.1999 stattgefunden; außerdem hat der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen dem Bundesverband Deutscher Schausteller und
Marktkaufleute e.V. (BSM) mit Schreiben vom 10. April 1999 auf eine entsprechende An-
frage geantwortet (Anlage 2 zur TO).

Nach Erörterung der vom DSB und BSM aufgezeigten Probleme wurde vom BLFA-TK-
über den vom BMVBW – S 33 unterbreiteten Beschlußvorschlag abgestimmt.

Der Beschluß, der einstimmig gefaßt wurde, lautet:

...

"Für bestimmte Schausteller-Anhänger werden von den zuständigen obersten Landesbehörden Ausnahmegenehmigungen nach § 70 i.V.m. Nr. 2.1.5 und 2.5 Anlage VIII StVZO erteilt, nach der die Frist für die Durchführung von SP von 6 auf 7 oder 8 Monate nach Durchführung der HU verlängert wird. Diese Ausnahmegenehmigungen werden dann erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die fristgerechte Durchführung der SP zu Betriebsschwernissen beim Schaustellerbetrieb führen würden. Von den betroffenen Schaustellerbetrieben sind die jeweiligen Schausteller-Anhänger den zuständigen obersten Landesbehörden bzw. den für diese Fragen in den Ländern zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe und der zutreffenden Angaben (Fahrzeugdaten, amtl. Kennzeichen, Fz-Schlüsselnummer, usw.) zu benennen."

...